

**Immissionsschutz;
Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz für eine wesentliche Änderung
des Müllheizkraftwerks Kempten der ZAK Energie GmbH, Dieselstraße 9, 87437 Kempten
auf den Grundstücken Flur-Nrn. 747 und 749
der Gemarkung St. Mang, Stadt Kempten (Allgäu)**

**Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 21. Juli 2022,
Gz: RvS-SG55.1-8711.2-14/6**

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die Regierung von Schwaben hat der ZAK Energie GmbH, Dieselstraße 9, 87437 Kempten mit Bescheid vom 9. Mai 2022 die Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) eine wesentliche Änderung des Müllheizkraftwerkes Kempten auf den Grundstücken Flur-Nrn. 747 und 749 der Gemarkung St. Mang, Stadt Kempten (Allgäu) erteilt.
Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheides lautet:

A. Entscheidung

I. Genehmigung

a)

Der ZAK Energie GmbH, Dieselstraße 9, 87437 Kempten wird nach Maßgabe der in Ziffer A. II genannten Antragsunterlagen und unter Festsetzung der in Ziffer A. III aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung des Müllheizkraftwerkes Kempten auf den Grundstücken Flur-Nrn. 747 und 749 der Gemarkung St. Mang, Stadt Kempten (Allgäu) erteilt. Die Änderung beinhaltet im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Änderung und Betrieb der Linie K1 mit einer Leistungserhöhung der Dampferzeugerleistung von 37,8 auf 42 t/h, sowie der Erhöhung des Brennstoffdurchsatzes von 11 t/h auf 12,5 t/h, jeweils angegeben als Jahresmittelwerte. Die Dampfleistung aufgrund von Regelschwankungen beträgt maximal 46,9 t/h.
- Änderung der Jahresdurchsatzleistung (Brennstoff) der Linie K1 von 92.000 t/a auf 109.500 t/a.
- Änderung des Feuerleistungsdiagrammes der Linie K1 gemäß der beantragten Leistungssteigerung.
- Erweiterung der zur energetischen Verwertung bzw. Beseitigung gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) in der Linie K3 genehmigten Abfallarten um die bereits genehmigten Abfallschlüsselnummern nicht gefährlicher Abfälle der Linie K1 zuzüglich der AVV-Nr. 15 01 10*.
Die genehmigte Durchsatzleistung der Linie K3 von 68.000 t/a wird dadurch nicht verändert.
- Erweiterung der zur energetischen Verwertung bzw. Beseitigung gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) in der Linie K1 genehmigten Abfallarten um die AVV 03 01 04*.
- Begrenzung der Betriebsdauer des Not- und Spitzenstromaggregates N1 (Not- und Spitzenstromaggregat Linie K3) von bisher unbegrenzter Laufzeit auf insgesamt max. 300

h/a und Umstellung der Emissionsgrenzwerte für Staub, CO und NO_x auf die Vorgaben der 44. BImSchV (vgl. §16 Abs. 5, 6 und 7 der 44. BImSchV).“

Hinweis: Unter den Buchst b) bis i) folgen im Bescheid dementsprechende Anpassungen von Nebenbestimmungen geltender immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheide bzw. der nach § 67 Abs. 7 Satz 1 BImSchG als immissionsschutzrechtliche Genehmigung weitergeltenden Planfeststellungsbeschlüsse für die betreffenden Anlagen bzw. Anlagenteile.

II. Antragsunterlagen

Der unter Ziffer A. I erteilten Genehmigung liegen folgende mit dem Genehmigungsvermerk der Regierung von Schwaben vom 9. Mai 2022 versehene Antragsunterlagen zugrunde:“

Hinweis: Im Bescheid folgt die Auflistung der Antragsunterlagen.

III. Nebenbestimmungen

*Hinweis: Im Bescheid folgen Nebenbestimmungen zu den folgenden Bereichen:
Allgemeines; Immissionsschutz; Betriebssicherheit – Arbeitsschutz*

IV. Entscheidung über Einwendungen im Verfahren

Die im Rahmen des Verfahrens für die Genehmigung nach § 16 BImSchG in Punkt A. I. dieses Bescheides erhobenen Einwendungen/Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen dieses Bescheides Rechnung getragen worden ist und soweit sie sich nicht im Laufe des Genehmigungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben

V. Kosten

Hinweis: Es folgt die Kostenentscheidung und Kostenfestsetzung“

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

"Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage erheben**. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München**

schriftlich oder **elektronisch** in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen (siehe Hinweise) Form** erheben.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden

Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie bei schriftlicher Einreichung Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der **Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit** (www.vgh.bayern.de).
- Ab dem 1. Januar 2022 sind Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Personen nach § 55d VwGO zur Nutzung der elektronischen Übermittlungswege verpflichtet.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.“

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides (inkl. Begründung) der Regierung von Schwaben vom 9. Mai 2022 liegt in der Zeit vom **23. August 2022 bis 5. September 2022** jeweils montags bis freitags während der Dienststunden (**Auslegungsfrist**) bei folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

- Regierung von Schwaben, Sachgebiet 55.1, Fronhof 10, 86152 Augsburg
- Stadt Kempten (Allgäu), Stadtplanungsamt, Kronenstraße 8, 87435 Kempten
- Gemeinde Haldenwang, Bau- und Umweltamt, Römerstr. 3, 87490 Haldenwang
- Gemeinde Lauben, Bauamt, Dorfstraße 2, 87493 Lauben

Gem. § 10 Abs. 8 Satz 6 BImSchG kann der Bescheid und seine Begründung von Personen, die im Verfahren Einwendungen erhoben haben, bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist schriftlich oder elektronisch bei folgender Stelle angefordert werden:

Regierung von Schwaben, Sachgebiet 55.1, Fronhof 10, 86152 Augsburg, E-Mail:
umweltrecht@reg-schw.bayern.de

Hinweis: Der Bescheid steht entsprechend § 10 Abs. 8a BImSchG auch auf der Internetseite der Regierung von Schwaben (<http://www.regierung.schwaben.bayern.de>) unter der Rubrik "Aufgaben - Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz - Technischer Umweltschutz - Industrieemissionen; Anlagenüberwachung - Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie (2010/75/EU) im Regierungsbezirk Schwaben - Bereich E-Anlagen – E-Anlagen: Genehmigungs- und Änderungsbescheide" zum Download zur Verfügung.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Augsburg, den 21. Juli 2022
Regierung von Schwaben

Eva Braun
Ltd. Regierungsdirektorin